

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Digitale Leistungsbewertung in der Sekundarstufe

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de





Inhaltsverzeichnis

Einführung in die Mikrofortbildung

1. Vorwort

1	Vorwort	2
2	Leistungsbewertung allgemein	4
Dig	gitale Unterrichtsvorbereitung	
3	Technische Voraussetzungen für die digitale Leistungsbewertung – in der Schule und	
	zu Hause	6
4	Rechtliches, Datenschutz & Co	7
5	Voraussetzungen für die digitale Leistungsbewertung	
	auf Seite der Schüler*innen	8
6	Voraussetzungen für die digitale Leistungsbewertung auf Seite der Lehrkräfte	11
7	Web-Apps zur Unterstützung der digitalen Leistungsbewertung	12
	Digitale Leistungsbeurteilung im Überblick	13 14
	Open-Book-Klausuren	15
	Prüfungsplattform Evaexam – kostenpflichtige Alternative	17
8	Mitarbeit bewerten mit Lernplattformen	17
9	Leistungsbewertung in Videokonferenzen	22
10	Neue Wege gehen mit digitalen Leistungsnachweisen	23
11	Beratung verbessern durch Leistungsdokumentation und digitale Diagnostiktools	24
12	Leistungsbewertung im Team	26
13	Umgang mit künstlicher Intelligenz	27
14	Geduld bei der digitalen Leistungsbewertung	28
Gei	meinsame Erarbeitung und Diskussion	
15	10 kurze Fragen als Diskussionsanregung	29
То-	-do-Liste	
16	Checkliste: Hospitation an anderen Schulen	30
17	Checkliste: Vorbereitung der Mikrofortbildung	31
18	Inhaltsverzeichnis des Videos	33
Ma	terialsammung	
	Gestalten und Verwenden von Beobachtungsbögen für die digitale Mitarbeit	35
	Kriterienkatalog zur produktorientierten digitalen Gruppenarbeit	36
	prozess- und produktorientiert	37
	Beurteilungsbogen für eine PowerPoint®-Präsentation	38
	Feedbackregeln für Lehrer*innen und Schüler*innen	39 40

Einführung in die Mikrofortbildung

1 Vorwort

In diesem Band sollen die Möglichkeiten der digitalen Leistungsbewertung näher betrachtet werden. Lehrer*innen müssen im Rahmen allgemeiner Vorgaben der Leistungsbewertung entscheiden, wo und inwiefern auf deren digitale Formen zurückgegriffen werden kann. Auch technische Voraussetzungen für die digitale Leistungsbewertung spielen dabei an der Schule und zu Hause eine Rolle, denn sie begrenzen die Möglichkeiten, digitale Wege der Leistungsbewertung zu beschreiten. Außerdem stellen sich Lehrkräften rechtliche und datenschutzrelevante Fragen in Bezug auf die digitale Leistungsbewertung, die geklärt werden sollen. Schüler*innen und Lehrer*innen müssen für die Nutzung digitaler Leistungsbewertung zudem unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen, die es zu beachten gilt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein Überblick über die Möglichkeiten, die sich durch die Nutzung von Web-Apps zur Unterstützung bei der digitalen Leistungsbewertung ergeben. Auch die sonstige Mitarbeit kann digital bewertet werden, wobei Lernplattformen helfen. Dies soll im vorliegenden Band thematisiert werden. Besondere (Unterrichts-)Formate stellen Videokonferenzen dar; in diesen ist ebenfalls eine Mitarbeit der Schüler*innen möglich und bewertbar, worauf in diesem Band Bezug genommen werden soll.

Leistungsbewertung kann in digitaler Form neue Wege zu anderen Prüfungs- und Aufgabenformaten und zu einer veränderten Lernkultur eröffnen. Dazu sollen in diesem Band Hinweise gegeben werden. Diagnostik und Beratung profitieren ebenfalls von digitaler Leistungsbewertung, auch dies wird im Folgenden näher in den Blick genommen. Auch im Team verändert die Digitalisierung das Zusammenarbeiten, z. B. bei der Konzeption von Prüfungen. Dieser Aspekt verdient Berücksichtigung in diesem Band, ebenso wie die künstliche Intelligenz, die die Leistungsbewertung vor neue Herausforderungen stellt, aber auch ganz neue Möglichkeiten der Arbeitserleichterung bietet und inspirierend sein kann. Dies soll in diesem Band angerissen werden. Nicht zuletzt soll hier erwähnt werden, dass der vorliegende Band über eine Zusammenstellung von Erklärvideos verfügt, die weitere Einblicke in das Thema der digitalen Leistungsbeurteilung geben und das hier Beschriebene vertiefend aufgreifen sollen.

2 Leistungsbewertung allgemein

Leistungsbewertung im Allgemeinen – und damit auch in ihrer digitalen Form – soll über den aktuellen Stand des Lernprozesses von Schüler*innen informieren. Sie dient ferner als Referenz für die weitere Förderung der Kinder oder Jugendlichen. Dabei werden ihre Leistungen im Regelfall mit Noten bewertet. Die Ausbildungsund Prüfungsordnungen können definieren, dass schriftliche Aussagen an die Stelle der Noten treten oder diese ergänzen (vgl. z. B. Schulgesetz NRW, §48).

Leistungsbewertung bezieht sich immer auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Zur Beurteilung werden die Bereiche "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" herangezogen. Letzterer lässt sich bereits heute problemlos um digitale Leistungsbeiträge ergänzen, da inhaltlich keine Veränderungen zur nicht digitalen Leistungsbewertung in Bezug auf durch Schüler*innen eingereichte Lernprodukte und weitere Leistungsprodukte bestehen. Lediglich die Form der Einreichung vieler Leistungsbeiträge kann – und wird vermutlich – künftig deutlich häufiger eine digitale sein.

Dies soll hier an einem Beispiel für die Ermittlung von "Sonstigen Leistungen" erläutert werden: Erstellen Schüler*innen etwa im Rahmen einer Gruppenarbeit ein Lernplakat auf Pappe, so können neben dem Plakat (Lernprodukt) selbst auch der Erarbeitungsprozess während des Unterrichts sowie die Präsentation des Plakates durch die Gruppe und die anschließende Reflexion des Arbeitsprozesses gemeinsam mit der gesamten Lerngruppe von der Lehrkraft in die Wertung genommen werden. Wird im Rahmen der Gruppenarbeit das Lernplakat digital erstellt und eingereicht, ändert sich an der Grundlage für die Bewertung kaum etwas, nur das Plakat wird durch eine digitale Variante ersetzt. Technisch könnte sich der Erarbeitungsprozess durch die Gruppe

ändern, die ggf. statt Stiften und einem Papp-Plakat digitale Endgeräte und Apps zur Erstellung des Lernplakates verwendet. Die Gruppenarbeit kann mithilfe einer Aufgabenteilung erfolgen, Teilbereiche können gesondert von einzelnen Schüler*innen an einem eigenen Endgerät erarbeitet und anschließend zu einem Gesamtergebnis zusammengefügt werden. Auch die Ausarbeitung an einem einzigen Endgerät auf Basis von Vorarbeiten der Gruppenmitglieder wäre möglich. Die Digitalisierung des Unterrichts bedeutet also manchmal lediglich eine Veränderung der zu nutzenden Medien, während sich die Inhalte kaum von jenen der Arbeit vergangener Jahre unterscheiden. Weitere Beispiele dafür wären etwa die Einreichung von Hausaufgaben (maschinenschriftlich am digitalen Endgerät erstellt) oder Thesenpapieren für Referate, von den Schüler*innen digital verfasste Aufsätze, digital erstellte Schaubilder und Ähnliches.

Unter konsequenterer Einbeziehung des Beurteilungsbereichs schriftlicher Leistungen in den Digitalisierungsprozess würden die Gewohnheiten der Schüler*innen und Lehrer*innen sich allerdings ggf. erheblich verändern. Bislang gehört zur schriftlichen Leistungsüberprüfung neben der maschinenschriftlichen Erstellung von Facharbeiten an digitalen Endgeräten noch immer auch das handschriftliche Schreiben von Klassenarbeiten und Klausuren. Hierbei besteht im Rahmen von Nachteilsausgleichen bereits heute die Möglichkeit, Klassenarbeiten digital "getippt" verfassen zu lassen (z. B. durch Nutzung einer Textverarbeitung). Der Rezeptions- und Bewertungsprozess durch die Lehrkräfte ist dabei allerdings nahezu identisch zur guten alten analogen Form der Leistungsbewertung.

Anders sieht die Sache schon aus, wenn Prüfungsplattformen oder Lernmanagementsysteme mit Autokorrekturoptionen eingesetzt werden, auch wenn das bislang noch keine verbreitete Praxis ist, die klassische Formate wie Klausur oder Klassenarbeit ersetzt. Dieser Bereich bringt künftig aber das größte Potenzial zur Zeiteinsparung für Lehrer*innen mit sich, wenn automatisierte oder zumindest halbautomatisierte Korrekturmöglichkeiten nutzbar gemacht werden. Hierfür müssen auch in den Schulgesetzen der Länder noch Möglichkeiten geschaffen werden, damit Lehrer*innen die automatisierte Korrektur in Zukunft guten Gewissens und in einem verbindlichen Rechtsrahmen nutzen können.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich für Lehrkräfte seit Kurzem auch bei der Identifizierung von Lernprodukten, die durch künstliche Intelligenz (KI) erstellt wurden. Diese sind von solchen zu unterscheiden, die von den Schüler*innen eigenständig erarbeitet wurden. Nur so kann die Leistung fair bewertet werden. Digitale Leistungsbewertung wird also – selbst wenn man konsequent weiterhin auf analoge Formen setzen möchte – zur Prüfung der Eigenständigkeit der Leistung künftig unausweichlich notwendig sein. Der Aufsatz oder die von Schüler*innen angelegte Sammelmappe stammt künftig ggf. zumindest teilweise von einer künstlichen Intelligenz. Es wird nötig sein, die Werkzeuge, die für die Erstellung genutzt wurden, entweder wahrheitsgemäß offenzulegen oder die damit angefertigten Produkte als nicht eigenständige Leistungen sicher zu entlarven und entsprechend zu bewerten.

Gleichzeitig können Lehrkräfte aber auch bei der Erstellung von Prüfungsformaten künftig auf eine KI zurückgreifen und sich Anregungen für die Entwicklung von Klassenarbeiten, schriftlichen Übungen oder mündlichen Prüfungen holen. Dabei wird es darauf ankommen, die Qualität der erzeugten Produkte realistisch zu beurteilen und ggf. nachzubessern, um sie passend auf die eigenen Schüler*innen zuzuschneiden.

Digitale Unterrichtsvorbereitung

Technische Voraussetzungen für die digitale Leistungsbewertung in der Schule und zu Hause

Für die digitale Leistungsbewertung im Bereich "Sonstige Mitarbeit" empfiehlt sich die Nutzung digitaler Endgeräte an der Schule (Laptops, Tablets, Rechner in PC-Räumen o. Ä.). Anders als beim Bring-your-owndevice-Konzept an vielen Schulen sollte für den Zweck der Leistungsbeurteilung eine schulische Ausstattung vorgesehen werden, die Prüfungsbedingungen ermöglicht. Bei privaten Geräten bestünde die Gefahr, dass Schüler*innen eigene Anwendungen zur Bewältigung von Prüfungsaufgaben nutzen oder sich Lösungen auf den digitalen Endgeräten "abspeichern", die zu Täuschungshandlungen eingesetzt werden könnten. Werden aber z. B. schriftliche Prüfungen während einer Schulschließung so angelegt, dass Schüler*innen von zu Hause an einer Prüfung teilnehmen sollen, so könnte man auch die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten unter bestimmten Bedingungen "erlauben". Einige Prüfungsplattformen (z. B. Exammi) verfügen etwa über einen "Anti-Schummel-Modus". Die Prüfung ließe sich zudem unter hohem Zeitdruck und unter Schaffung einer erheblichen Komplexität in den Aufgabenkonstruktionen durchführen. Dabei könnte gleichzeitig die Nutzung von Hilfsmitteln und Literatur zugelassen werden (Open-Book-Klausur). Ohne Lernen und eine gründliche Beschäftigung mit dem Klausurstoff der Open-Book-Klausur wäre dann eine akzeptable Lösung auch unter Nutzung aller Hilfsmittel für die Schüler*innen nicht möglich.

Im Bereich der Sonstigen Leistungen sollte eine Lernplattform genutzt werden, die über Foren, Blogs, Chaträume zum Austausch, eine Dateiablage in einer Cloud usw. neue Leistungsbeiträge ermöglicht, die zur Bewertung herangezogen werden können. Die Verwaltung der eingereichten Beiträge etwa in einem Aufgabenmodul (z.B. vorhanden in IServ) erleichtert die strukturierte Bearbeitung durch die Lehrkräfte. Schüler*innen sollten in die wesentlichen Funktionen der an der Schule verwendeten Lernplattform eingewiesen sein und bei der Prüfung keine technischen Fragen mehr zur Nutzung haben.

Für die Kinder und Jugendlichen sind ein Zugang zum Internet und ein gut funktionierendes WLAN/LAN an der Schule von großer Bedeutung, da viele digitale Aufgabenformate sich sonst nicht realisieren lassen (z. B. die Verwendung von digitalen Prüfungsplattformen oder die Nutzung eines Lernmanagementsystems wie Logineo NRW mit Autokorrekturoptionen in Moodle).

Natürlich haben Schüler*innen unterschiedliche Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Endgeräten. Für manche dürfte eine digitale Prüfung eine große technische Hürde darstellen, was von den Lehrkräften berücksichtigt werden und womit pädagogisch sinnvoll umgegangen werden sollte. Verbietet sich die Teilnahme an einer Prüfung, weil der Prüfling aus gesundheitlichen Gründen das digitale Endgerät nicht bedienen kann (z. B. gebrochener rechter Arm bei Rechtshänder*innen) oder ist den Lehrer*innen eine drastische Verlangsamung der Arbeitsgeschwindigkeit bei der Nutzung digitaler Endgeräte durch eine*n Schüler*in bereits im Unterricht aufgefallen, sollte darauf Rücksicht genommen werden. Die Nutzung von Plattformen und Anwendungen sollte im Unterricht bereits vorher in digitalen "Probeklausuren" o. Ä. eingeübt werden, damit technische Hürden die inhaltliche Arbeit der Schüler*innen bei der Lösung von Aufgabenstellungen während des Prüfungsprozesses nicht zum Erliegen bringen.

4 Rechtliches, Datenschutz & Co.

Entwicklungsperspektiven für die Prüfungskultur und den Rechtsrahmen einer digitalen Prüfungskultur

Unter Bezug auf den "mit der Corona-Pandemie einhergegangenen Digitalisierungsschub" beschloss die Deutsche Kultusministerkonferenz (KMK) am 9. Dezember 2021 mit der Schrift "Lehren und Lernen in der digitalen Welt" eine Ergänzung zu ihrer Strategie "Bildung in der digitalen Welt" und sprach sich dabei dafür aus, die Lern- und Prüfungskultur vor dem Hintergrund einer sich verändernden Lern- und Arbeitskultur weiterzuentwickeln (vgl. Middendorf, William: Schulische Leistungsbewertung im Kontext der Digitalisierung – erste Hinweise zu einer von der KMK angestrebten erweiterten Prüfungskultur. 2022, 8 S. – URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-239080 – DOI: 10.25656/01:23908). Die Kultusministerkonferenz (KMK) strebt also, so berichtet William Middendorf, eine erweiterte Prüfungskultur an Schulen und eine Erweiterung im Bereich der Leistungsbeurteilung an (vgl. ebd.). Hier soll der Fokus auf den Aspekten liegen, die die Digitalisierung betreffen: Lernfortschritte der Schüler*innen sollen künftig auch prozessbegleitend erhoben und nicht nur abschließend summativ ermittelt werden. Herkömmliche Tests, Klausuren und Klassenarbeiten sollen nicht etwa ersetzt, sondern künftig weiterentwickelt werden.

Im Zentrum der Bewertung sollen vermehrt Kreativität, Kollaboration, kritisches Denken und die Kommunikation der Schüler*innen stehen. Dazu könnten neue Prüfungsformate kommen, die sich über eine vielseitig einsetzbare digitale Lernplattform, über die eine Schule dann verfügen müsste, ergeben würden: Denkbar wäre künftig etwa die Bewertung von Blogs, digitalen Pinnwänden, digitalen Lerntagebüchern, E-Portfolios. Der Autor hat den Eindruck gewonnen, dass derartige Formen bereits in der Praxis an einigen Schulen ihren Platz gefunden haben. Es gibt also einen Trend in Richtung der Aufnahme "digitaler Leistungsnachweise" und "digitaler Prüfungsformate" in das Repertoire der Leistungsbeurteilung an Schulen.

Rechtliche Voraussetzungen für die Leistungsbeurteilung regeln die Bundesländer in Deutschland in den jeweils gültigen amtlichen Schulvorschriften. Vor allem der Distanzunterricht im Jahr 2020 trug dazu bei, dass die Frage nach der Bewertung anderer Leistungen aufkam, da ja pandemiebedingt zeitweise keine Klassenarbeiten oder schriftlichen Tests an den Schulen geschrieben werden konnten. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise führte dies dazu, dass die Versetzung in die kommende Jahrgangsstufe ohne eine dafür erbrachte Schulleistung möglich wurde. Bei manchen Kindern und Jugendlichen traten dadurch erst ein Jahr später die Versetzungsprobleme auf, die bereits im Jahr zuvor absehbar waren (vgl. dazu Middendorf, s.o.).

Datenschutz und Datensicherheit

Was muss im Hinblick auf den Datenschutz beachtet werden?

Es gibt klare Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz und in den Landesdatenschutzgesetzen, die für öffentliche Schulen von Bedeutung sind. Diese sollen verhindern, dass sogenannte personenbezogene Daten ohne Erlaubnis oder Kenntnis von Schüler*innen und deren Eltern oder aller anderen am Schulleben Beteiligten (auch Lehrer*innen) erhoben, gespeichert, genutzt oder weitergegeben werden – Letzteres gilt also auch für Leistungsbeurteilungsdaten. All dies dient dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches als schützenswert einzustufen ist. Verhindert werden soll eine Ausspähung von Daten z. B. durch Unternehmen, die diese für ihr Geschäftsmodell nutzen wollen (z. B. Schaltung personalisierter Werbung oder Veräußerung von Daten an andere). Auch könnten Leistungsdaten von Schüler*innen missbräuchlich genutzt werden, um sie aufgrund schlechter Leistungen in einem konkreten Bereich z. B. von einem Bewerbungsverfahren o. Ä. auszuschließen.

Was muss bei der Datensicherheit berücksichtigt werden?

Personenbezogene und darüber hinausgehende andere weitere Daten, mit denen Schüler*innen arbeiten, sollten an Ihrer Schule sicher sein. Datensicherheit wird erreicht, indem die Daten aller am Schulleben Beteiligten geschützt werden und nicht an Dritte nach außen gelangen, verlorengehen oder ohne Zutun der Betroffenen verändert werden können. Damit dies alles nicht geschehen kann, müssen Datenschutz und Datensicherheit

ineinandergreifen. Eine wichtige Maßnahme ist aus technischer und organisatorischer Perspektive die Sicherung aller Daten. Sie kann erfolgen, indem z. B. regelmäßig Sicherungskopien in Form von Back-ups des Schulservers gemacht werden. Auch sollten Anti-Viren-Programme und Kinderfilter im Netzwerk eingesetzt werden. Eine Firewall kann vor Hackerangriffen schützen und das regelmäßige Löschen des Browserverlaufs durch das Entleeren des Browser-Cache-Speichers hilft dabei, dass Schüler*innen nicht ausgespäht werden können. Zugänge zu den E-Mail-Accounts sollten standardmäßig mit einem individuell vergebenen Passwort geschützt sein und die Schüler*innen sollten, wenn Leistungsdaten z. B. über eine Prüfungsplattform ermittelt werden, immer im gesicherten LAN- oder WLAN-Netzwerk ihrer Schule bleiben. Liegt die Prüfungsplattform außerhalb, sollten Pseudonyme für die Anmeldung genutzt werden, damit ein direkter Bezug zu den Schüler*innen nicht hergestellt werden kann.

An jeder Schule empfiehlt sich die Ernennung eines*einer Beauftragten für Datenschutz und Datensicherheit, der*die für beide Aspekte Verantwortung übernimmt und die Schulleitung unterstützt.

Private E-Mail-Accounts oder Accounts, die den Zugang zu anderen privaten Apps ermöglichen, sollten auf Schulgeräten nicht genutzt werden, da hier ebenfalls ein Missbrauch personenbezogener Daten erfolgen könnte, wenn Dritte an die Zugangsdaten gelangen oder diese ausspähen. In Klassenräumen oder Fachräumen sollten außerdem bei regelmäßiger Nutzung digitaler Leistungsbeurteilung über technische Endgeräte einfache Nutzungsregeln gut sichtbar ausgehängt und mit anschaulichen Piktogrammen versehen werden, damit sie auch von jüngeren Schüler*innen, z. B. in der Grundschule, gut verstanden werden können. Hier kann auch anschaulich visualisiert werden, welche Apps verwendet werden dürfen und was generell im Unterricht unerwünscht ist.

Jede Schule sollte eine Einverständniserklärung zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zum Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen im Schulleben haben und diese von den Schüler*innen bzw. den Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen. Grundsätze der digitalen Leistungsbewertung sollten hier mitaufgeführt und unterzeichnet werden. Zudem sollte in diesem Zusammenhang den Schüler*innen bzw. den Erziehungsberechtigten eine Nutzungsordnung zur Unterschrift vorgelegt werden, damit auch Haftungsfragen und -folgen im Falle von entstehenden Schäden an der Ausstattung oder beim Missbrauch von Daten im Vorfeld geklärt sind. Auch die schulinterne Nutzung von mit Tablets, Smartphones o. Ä. angefertigten Fotos und Filmaufnahmen z. B. auf der eigenen Schulhomepage, der Facebookseite oder in anderen sozialen Medien bedarf der Einwilligung der Schüler*innen oder Erziehungsberechtigten.

5 Voraussetzungen für die digitale Leistungsbewertung auf Seite der Schüler*innen

Die Distanzlernphasen in den Kalenderjahren 2020 und 2021 haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, den Schüler*innen Vorgaben für den Distanzfall zu machen, damit ihre Leistungen überhaupt bewertet werden können. Im Falle pandemiebedingter Abwesenheit von der Schule oder allgemein behördlich verfügter Einstellung des Schulbetriebes sollten den Schüler*innen die an sie gestellten Anforderungen daher bewusst sein. Sicherlich sind es so einige Aspekte, die dabei Berücksichtigung finden müssen. Die wichtigsten seien im Folgenden genannt.

An weiterführenden Schulen sollten die Schüler*innen Folgendes beachten:

- Notwendig für die Leistungsbewertung ist das tägliche, eigenverantwortliche Abrufen von E-Mails und Aufgaben aus der schuleigenen Lernplattform (z. B. über IServ, Logineo NRW, Schoolfox, itslearning etc.).
- Die Bearbeitung digitaler Aufgaben findet während der regulären Unterrichtszeit statt, dabei werden von den Lehrer*innen vorgegebene Bearbeitungsfristen eingehalten (Ausnahmen legen die jeweiligen Fachlehrer*innen fest).
- Damit die Schüler*innen auch im digitalen Unterricht bzw. während einer Distanzphase angemessen beurteilt werden können, sollte eine Mitteilung über Abwesenheiten erfolgen (Krankmeldung, Quarantäne,

- Grundsätzlich sollten Schüler*innen zur Mitwirkung im Distanzunterricht verpflichtet werden, denn nur so kann die Beurteilbarkeit ihrer Beiträge sichergestellt werden.
- Damit während des Distanzunterrichts bzw. im Falle von digitalem Unterricht eine Beurteilbarkeit sichergestellt werden kann, sollte für die Schüler*innen eine verpflichtende Erreichbarkeit bestehen (während der Kernzeit gemäß Stundenplan).
- Zur Sicherstellung der Beurteilbarkeit sollte zudem eine verbindliche Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben erfolgen.
- Verbindlich sollte für die Schüler*innen auch die Übermittlung der Aufgaben an die jeweils zuständigen Lehrer*innen gemacht werden.
- Damit Leistungseinbrüche während des digitalen Unterrichts vermieden werden können, sollte eine zeitnahe Rückmeldung an die zuständige Lehrkraft erfolgen, sofern Verständnisfragen zu den jeweils angetragenen Aufgaben bestehen.
- Die durch die Lehrkräfte erteilte Bewertung der digital eingereichten Ergebnisse dient der Leistungsfeststellung und ist Bestandteil der Halbjahres-/Jahresnoten.
- Da im Distanzfall evtl. das Schreiben von Klassenarbeiten/Klausuren nicht realisiert werden kann, sollte ggf. ersatzweise eine andere Arbeit (z.B. Portfolioarbeit, Facharbeit etc.) als erbrachte "schriftliche Leistung" gewertet werden. In diesen Fällen wird durch die Lehrer*innen explizit darauf hingewiesen. Für schriftliche Ersatzleistungen sind die Vorgaben im jeweiligen Bundesland (Schulministerium) bindend.
- Alle übrigen im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden der "Sonstigen Mitarbeit" zugerechnet.
- Die Teilnahme an offiziellen Klausuren, die dem Distanzfall zum Trotz im Präsenzformat stattfinden, sollte auch für Schüler*innen im Distanzunterricht verpflichtend gemacht werden (dies gilt, wenn die aktuelle Lage es zulässt).
- Es ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, dass Informationen zur Organisation und Durchführung der Leistungsbewertung den Schüler*innen rechtzeitig vorher (z. B. via E-Mail oder im digitalen Schulkalender/ Klausurenplaner) bekannt gegeben werden.
- Um das Umgehen der Bearbeitung digitaler Aufgabenstellungen durch die Schüler*innen zu vermeiden (z.B. unter Nutzung von Ausreden wie "Mein Internet funktioniert nicht"), empfiehlt sich folgende Vorgehensweise: Bei technischen oder sonstigen Problemen, die ein ordnungsgemäßes Bearbeiten der digitalen Aufgaben nicht zulassen, sollte unverzüglich durch die Schüler*innen der Kontakt zu den Fach- oder Klassenlehrer*innen hergestellt werden (z.B. telefonisch).
- Die Ausgabe von digitalen Endgeräten (Leihgeräten) kann die Ermöglichung der Teilnahme an schriftlichen Online-Leistungsüberprüfungen sicherstellen, was für sozial benachteiligte Schüler*innen bedeutsam ist. Alternativ können ggf. auch im Distanzunterrichtsfall für einzelne Schüler*innen das Betreten des Schulgebäudes sowie die Nutzung der Endgeräte für die Prüfungsteilnahme vor Ort ermöglicht werden.

An Grundschulen können folgende Vorgehensweisen sinnvoll sein:

- Notwendig für die Leistungsbewertung ist das tägliche, eigenverantwortliche Bearbeiten von Wochenplänen und Arbeitsheften bzw. von E-Mails und Aufgaben aus der schuleigenen Lernplattform (z. B. über IServ, Logineo NRW, Schoolfox, itslearning etc.).
- Die Bearbeitung digitaler Aufgaben findet während der regulären Unterrichtszeit statt, dabei werden vorgegebene Bearbeitungsfristen eingehalten (Ausnahmen legen die jeweiligen Klassenlehrer*innen dabei fest, über sie läuft die Kommunikation mit den Eltern).
- Damit die Schüler*innen auch im digitalen Unterricht bzw. während einer Distanzphase angemessen beurteilt werden können, sollte eine Mitteilung über Abwesenheiten erfolgen (Krankmeldung, Quarantäne, Teilnahme an überbetrieblichen Schulungen etc.). Diese sollte so früh wie möglich von den Eltern an die Klassenleitung gesendet werden.
- Grundsätzlich sollten Schüler*innen zur Mitwirkung im Distanzunterricht verpflichtet werden, nur so kann eine Beurteilbarkeit sichergestellt werden.



Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Digitale Leistungsbewertung in der Sekundarstufe

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



